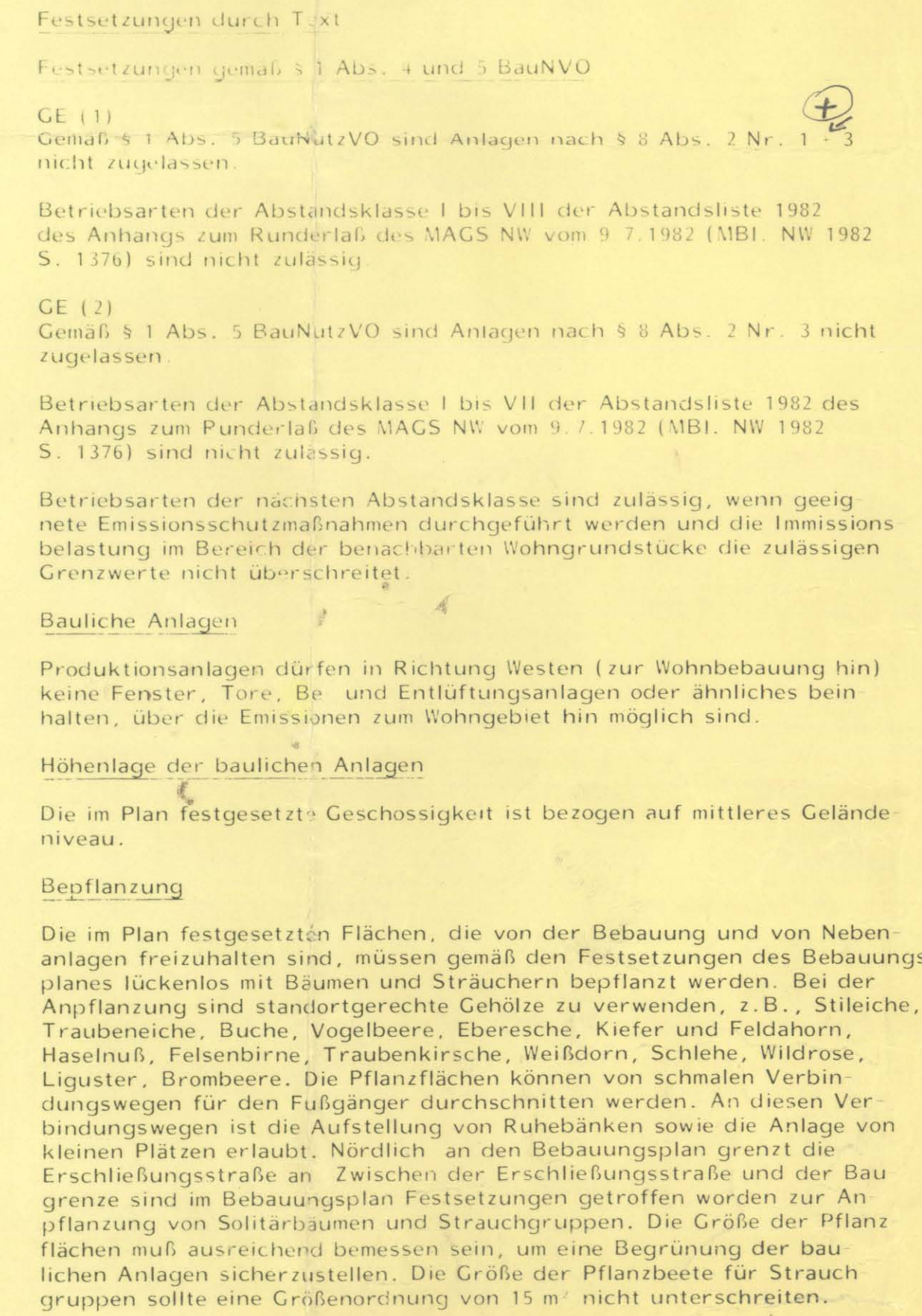
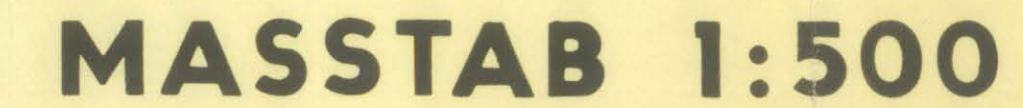


ELSENROTH / WEST

MASSTAB 1:500



Festsetzungen gemäß § 103 BauONW

Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind nur folgende Materialien zulässig:

Metall, Naturschiefer, Kunstschiefer, Holz, Kalksandstein, Putz weiß bis grau, Sichtbeton bei untergeordneten Bauteilen. Ausnahmen von der Festsetzung für Fassaden können gestattet werden, wenn eine Anpassung an bestehende Gebäude dies erfordert oder andere Baustoffe aus wirtschaftlichen Gründen wesentliche Vorteile aufweisen. In diesen Fällen ist auf eine starke Gliederung und Anpassung an das Landschaftsbild zu achten.

Dacheindeckung

Für geneigte Dächer sind nur dunkelgraue bis schwarze Eindeckmaterialien zulässig. Flachdächer sind einzukieseln.

Grundstückseinfriedigungen

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Einfriedigungen, die zu Verkehrsflächen hin orientiert sind, nur bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Sie müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Sofern die Einfriedigung zur freien Landschaft hin orientiert ist, ist eine Höhe bis zu 2,20 m zulässig, jedoch ist eine dichte Eingrünung erforderlich. Für die Einfriedigungen sind folgende Materialien zulässig:

Bruchsteinmauern, Holz, Stahl und Maschendraht (kunststoffbeschichtet).